

H 13614

1

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Januar 2005	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 04	Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) ..... <i>GVBl. II 76-10</i>	2
5. 1. 05	Verordnung über die Zuweisung der Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landwirtschaftsgerichte und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen bei den durch die Standortstrukturreform betroffenen Gerichten ..... <i>GVBl. II 24-38</i>	4
21. 12. 04	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2005 (Zulassungszahlenverordnung 2005) ..... <i>GVBl. II 70-235</i>	5
-	Berichtigung .....	12

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2004** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

## **Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung)\***

**Vom 16. November 2004**

### § 1

Zuständigkeit und Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv des Hessischen Landtags ist für die Archivierung der archivwürdigen Unterlagen im Sinne des Hessischen Archivgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3, § 11) zuständig.

(2) Seine Aufgabe ist die Übernahme, dauerhafte Aufbewahrung, Sicherung, Erschließung und Nutzbarmachung der gesamten im Hessischen Landtag und der Landtagskanzlei anfallenden Unterlagen im Sinne von Abs. 1.

(3) Die Erschließung seiner Bestände dient insbesondere der Arbeit des Parlaments und der wissenschaftlichen Forschung.

### § 2

Benutzungszweck

(1) Das Archivgut steht den Mitgliedern des Hessischen Landtags vorrangig zur Benutzung offen.

(2) Das Archivgut kann außerdem benutzt werden

1. zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Tätigkeit,
2. für dienstliche Zwecke der Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie von Gerichten,
3. für Forschungen, die der Wissenschaft dienen und deren Ergebnisse in wissenschaftlicher Form veröffentlicht werden sollen.

(3) Darüber hinaus ist die Benutzung der Archivalien jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, nach Maßgabe dieser Archivordnung möglich.

### § 3

Öffentliche Materialien  
parlamentarischer Vorgänge

(1) In Drucksachen, Plenarprotokolle und Protokolle öffentlicher Ausschusssitzungen kann jede Person Einsicht nehmen. Sie können allgemein zugänglich als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

(2) Protokolle öffentlicher Ausschusssitzungen sind auf dem Titelblatt mit dem Vermerk „Öffentlich“ zu versehen. Protokolle, in denen dies nicht vermerkt ist oder die öffentliche und nicht öffentliche Sitzungsteile vereinen, werden wie Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen behandelt.

(3) Schriftlich erstattete Berichte der Landesregierung zu Berichtsansträgen können, soweit sie die Landesregierung nicht als vertraulich bezeichnet, allge-

mein eingesehen werden. Sie können allgemein zugänglich als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

(4) Protokolle, schriftliche Stellungnahmen und Materialien schriftlicher und mündlicher Anhörungen werden als öffentliche Materialien behandelt. Ebenso werden als öffentliche Materialien diejenigen Teile der Beschlussprotokolle und Kurzberichte von Ausschusssitzungen behandelt, die sich auf die Beratung von Gesetzentwürfen beziehen.

### § 4

Nicht öffentliche Materialien  
parlamentarischer Vorgänge

(1) Protokolle und Kurzberichte nicht öffentlicher Ausschusssitzungen sowie Ausschussvorlagen, soweit sie sich nicht auf Berichtsansträge beziehen, dienen insbesondere der Arbeit des Hessischen Landtags. Die Mitglieder des Hessischen Landtags können in diese Unterlagen nicht öffentlicher Ausschusssitzungen Einsicht nehmen oder Überexemplare, soweit vorhanden, erhalten. Zur direkten Bearbeitung für parlamentarische Zwecke und dienstliche Zwecke der Abgeordneten, der Fraktionen und der Landesregierung können sie als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Tagesordnungen und Beschlussprotokolle nichtöffentlicher Ausschusssitzungen können zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Tätigkeit verwandt und allgemein zugänglich als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nicht öffentliche Materialien können im Regelfall nach 30 Jahren allgemein eingesehen werden.

(3) Vor Ablauf dieser Frist kann externen Benutzerinnen und Benutzern bei berechtigtem Interesse nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen, spätestens nach Abschluss der Wahlperiode Einsicht gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um Verschlussachen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft die Präsidentin oder der Präsident.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies zur Wahrung eines gesetzlich geschützten Geheimnisses oder des berechtigten Interesses einer einzelnen Person erforderlich ist oder wenn ein Ausschuss für einen bestimmten Beratungsgegenstand beschlossen hat, dass die Einsichtnahme erst nach dem Ende der laufenden oder der nächsten Wahlperiode erfolgen soll.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Protokolle des Präsidiums, des Ältestenrats sowie für vertrauliche Protokolle des Hauptausschusses.

\*) GVBl. II 76-10

Die Entscheidung über die Einsichtnahme dieser Protokolle durch Mitglieder des Landtags, Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und sonstige Interessentinnen und Interessenten trifft die Präsidentin oder der Präsident.

#### § 5

##### Protokolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

(1) Protokolle über die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und an die Fraktionsvorsitzenden verteilt. Der Ausschuss kann die Verteilung an weitere Personen und Stellen beschließen.

(2) Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen während der Untersuchung von anderen als den nach Abs. 1 Berechtigten nicht eingesehen werden. Nach Abschluss der Untersuchung können auch andere Abgeordnete und die Mitglieder der Landesregierung Einsicht nehmen, ferner externe Benutzerinnen und Benutzer bei berechtigtem Interesse. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft die Präsidentin oder der Präsident. Nach Ablauf von 30 Jahren können sie allgemein eingesehen werden.

(3) Protokolle über öffentliche Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen bis zum Abschluss der Untersuchung nur mit Genehmigung des Ausschusses eingesehen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und eine Beeinträchtigung der Untersuchung, insbesondere der Wahrheitsfindung, nicht zu befürchten ist. Zeugen oder ihre Beistände sollen Einsicht in das Protokoll ihrer eigenen Ausführungen erhalten. Nach Erstattung des Abschlussberichts des Ausschusses kann jede Person Einsicht in diese Protokolle nehmen.

#### § 6

##### Verschlusssachen

(1) Die Einsichtnahme in Materialien jeglicher Dokumentart, die zur Verschlusssache erklärt sind, richtet sich nach den „Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags“.

(2) Einsichtnahme in diese Materialien durch nicht ursprünglich dazu befugte Personen darf erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung gewährt werden.

#### § 7

##### Personenbezogenes Schriftgut

Die Einsichtnahme in Schriftgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, richtet sich nach § 15 des Hessischen Archivgesetzes.

#### § 8

##### Materialien der Landtagskanzlei

Für Schriftgut der Kanzlei gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend, sofern es sich nicht auf eine natürliche Person bezieht.

#### § 9

##### Benutzung

(1) Die Einsichtnahme in das Archivgut erfolgt in den Räumen des Hessischen Landtags. Eine Ausleihe außerhalb des Hessischen Landtags ist nicht statthaft.

(2) Kopien öffentlicher Drucksachen und Protokolle sowie nicht öffentlicher Materialien, deren Schutzfrist abgelaufen ist, können in Einzelfällen und in begrenztem Umfang durch die externen Benutzerinnen oder Benutzer angefertigt werden.

(3) Externe Benutzerinnen und Benutzer haben sich bei Einsichtnahme in Protokolle nicht öffentlicher Ausschusssitzungen, die nicht länger als 30 Jahre zurückliegen, zur Einhaltung folgender Bedingungen zu verpflichten:

- a) Der Inhalt der Protokolle nicht öffentlicher Ausschusssitzungen wird nur für dienstliche Zwecke bzw. den angegebenen Zweck verwandt. Die Protokolle bzw. die daraus angefertigten Notizen werden nicht weitergegeben; dritten Personen wird die Einsichtnahme nicht ermöglicht.
- b) Aus den Ausschussprotokollen werden keine wörtlichen Zitate entnommen.
- c) Es werden weder Abstimmungsergebnisse noch die von einzelnen Ausschussteilnehmern gemachten Äußerungen unter Namensnennung wiedergegeben.
- d) Angaben darüber, welchen Standpunkt einzelne Abgeordnete vertreten haben, werden nicht gemacht.

Die Kenntnisnahme dieser Auflagen ist elektronisch oder schriftlich zu bestätigen und der Benutzungszweck anzugeben.

Bei wissenschaftlichen Forschungen über Abgeordnete als Personen der Zeitgeschichte kann bei Genehmigung der/des Betroffenen, ihrer/seiner Erben oder gegebenenfalls der Präsidentin oder des Präsidenten von diesen Auflagen abgesehen werden.

Wiesbaden, den 16. November 2004

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

**Verordnung  
über die Zuweisung der Schöffinnen und Schöffen, ehrenamtlichen Richterinnen  
und Richter der Landwirtschaftsgerichte und ehrenamtlichen Richterinnen und  
Richter der Kammern für Handelssachen bei den durch die Standortstrukturreform  
betroffenen Gerichten\*)**

**Vom 5. Januar 2005**

Aufgrund des Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird verordnet:

§ 1

Für den Rest ihrer Amtszeit aus der zum 1. Januar 2005 beginnenden Schöffenwahlperiode werden die gewählten Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen nebst Hilfschöffinnen und Hilfsschöffen zugewiesen:

1. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Lauterbach für das
  - a) Amtsgericht Lauterbach dem Amtsgericht Alsfeld
  - b) Landgericht Fulda dem Landgericht Gießen,
2. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Rotenburg a. d. Fulda für das
  - a) Amtsgericht Kassel dem Amtsgericht Bad Hersfeld

b) Landgericht Kassel dem Landgericht Fulda,

3. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Bad Wildungen für das Amtsgericht Korbach dem Amtsgericht Fritzlar,
4. aus dem bisherigen Amtsgerichtsbezirk Homberg (Efze) für das Amtsgericht Homberg (Efze) dem Amtsgericht Fritzlar.

§ 2

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der bisherigen Landwirtschaftsgerichte gelten als bei dem übernehmenden Landwirtschaftsgericht bestellt.

§ 3

Die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern für Handelssachen bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Januar 2005

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

\*) GVBl. II 24-38

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen  
im Sommersemester 2005  
(Zulassungszahlenverordnung 2005)\*)**

**Vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes  
zum Staatsvertrag über die Vergabe von  
Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I  
S. 297) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2005 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen  
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1. Technische Universität Darmstadt</b>										
Architektur	0	206	0	206						
Biologie	0									
Politikwissenschaft (Bachelor)	0									
Politikwissenschaft (Magister)	0									
Psychologie	0	43	0	43						
Psychologie (Magister Nebenfach)	0	65	0	65						
Sportwissenschaft	0									
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Informatik	0									
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Technische Fachrichtung Maschinenbau	0									
<b>2. Fachhochschule Darmstadt</b>										
Architektur	0	90	0	90	0	90	0	90		
Betriebswirtschaftslehre	64	60	60	60	60	60	60	60		
Biotechnologie	0	50	0	50	0	50	0	50		
Energiewirtschaft	0	60								
Informatik	40	210								
Informations- und Wissensmanagement	0	80	0	80	0	80	0	80		
Informationsrecht	0	30	0	30	0	30	0	30		
Innenarchitektur	0	50	0	50	0	50	0	50		

\*) GVBl. II 70-235

## 6 Nr. 1 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 11. Januar 2005

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Maschinenbau	45	90								
Mechatronik	0	50	0	50						
Media Production (Bachelor, CIT, Cork/Irland)	0	50	0	50	0	50				
Media System Design	0	50	0	50	0	50	0	50		
Online-Journalismus	0	40	0	40	0	40	0	40		
Soziale Arbeit	0	150	0	150	0	150	0			
Wirtschaftsingenieurwesen	0	55	0	55						

**3. Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main**

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	348	300	300	300	300	300	300	300		
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	33	30	30	0	0	0				
Biochemie	0	36	0	36	0	36	0	36		
Bioinformatik	0	35	0	35	0	35	0	35		
Biologie	0	138	0	138	0	138	0	138		
Germanistik (Magister Hauptfach)	227									
Germanistik (Magister Nebenfach)	159									
Japanologie (Magister Hauptfach)	0									
Japanologie (Magister Nebenfach)	0									
Kognitive Linguistik	0									
Kulturanthropologie (Magister Hauptfach)	0									
Kulturanthropologie (Magister Nebenfach)	0									
Medizin	0	350	0	350	0	290	0	290	143	143
Pharmazie	73	60	60	60	60	60	60	60		
Pädagogik (Diplom)	93									
Pädagogik (Magister Hauptfach)	39									
Pädagogik (Magister Nebenfach)	47									
Politologie (Diplom)	0									
Politologie (Magister Hauptfach)	0									
Politologie (Magister Nebenfach)	0									
Psychoanalyse (Magister Nebenfach)	56									
Psychologie (Diplom)	54	45	45	45	45	45	45	45		
Psychologie (Magister Nebenfach)	56									
Rechtswissenschaft	305									
Sinologie (Magister Hauptfach)	0									
Sinologie (Magister Nebenfach)	0									
Soziologie (Diplom)	0									
Soziologie (Magister Hauptfach)	0									
Soziologie (Magister Nebenfach)	0									
Sportwissenschaften (Magister Hauptfach)	0									
Sportwissenschaften (Magister Nebenfach)	0									
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	0	60	0	60	0	60	0	60		
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	121	70	70	70	70	70	70	70		
Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	11	10	10	0	0	0				
Wirtschaftspädagogik	35	26	26	26						
Zahnmedizin	0	92	0	92	0	92	0	92	46	46

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>4. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>										
Architektur	86	77	77							
Betriebswirtschaft	80	86	68							
Business Law	40	0								
Internationaler Studiengang Finance and Law	0	36	0							
Informatik	0	180	0							
Pflege	0	69	0							
Pflegemanagement	40	0	40							
Public Management	0	36	0							
Sozialarbeit	125	120								
Sozialpädagogik	0	165								
Wirtschaftsinformatik	0	80	0							
Wirtschaftsrecht	0	36	36							
<b>5. Fachhochschule Fulda</b>										
Angewandte Informatik	0									
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit	29									
Betriebswirtschaft	40									
Gesundheitsmanagement	0									
Haushalt und Ernährungs- wirtschaft	0	80	0							
Internationales Management	0	40								
Pflege	0									
Pflegemanagement	0									
Physiotherapie	30									
Soziale Arbeit	0									
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	0									
<b>6. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>										
Betriebswirtschaftslehre	0									
Biologie	0	125	0	125						
Medizin	176	166	166	166	145	135	135	135	135	135
Ökotrophologie	22	325	22	325						
Psychologie	0	125	0	125						
Rechtswissenschaft	132	320	132	325						
Tiermedizin	0	210	0	210	0	210	0	210	0	210
Zahnmedizin	34	29	29	29	29	29	29	29	29	29
<b>7. Fachhochschule Gießen-Friedberg</b>										
Architektur	50	50	50	50	50	50				
Betriebswirtschaft (Bachelor)	30	60	30	40	30	40				
Betriebswirtschaft (Diplom)	40	80	60	80	60	80				
Bioinformatik	0	20	0	20	0	20				
Biopharmazeutische Technologie	0	20	0	20	0	20				
Biotechnologie	0	25	0	25	0	25				
Informatik	60	70	60	80	60	80				
Logistik	0	70	0	70	0	70				
Medieninformatik	0	80	0	100	0	100				





Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466)	3									
Landschaftsarchitektur	0	50	0							
Medieninformatik	0	50	0							
Medienwirtschaft	50	45	45	45	45	45	45	45		
Soziale Arbeit	0	150	0							

### B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Technische Universität Darmstadt</b>								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0							
Sport für das Lehramt an beruflichen Schulen	0							
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0							
<b>2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main</b>								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0							
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	66							
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	66							
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0							
Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0							
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	75	120	90	120	90	120		
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen	0							
<b>3. Justus-Liebig-Universität Gießen</b>								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	46	0	46				
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	46	65						
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	51	55						
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	39	140	39	140				
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen	0	156	0	156				
<b>4. Universität Kassel</b>								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0	35	0	35				
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	35	0	35				

## 10 Nr. 1 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 11. Januar 2005

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	0	100	0	100	0	100		
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	0	75	0	75	0	75		
Englisch für das Lehramt an Grundschulen	0	60						
Englisch für das Lehramt an Gymnasien	0	70	0	70	0	70		
Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	40						
Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	0	160						
Sport für das Lehramt an Grundschulen	0	80	0	80	0	80		
Sport für das Lehramt an Gymnasien	0	90	0	90	0	90		
Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	40	0	40	0	40		

**5. Universität Marburg**

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	35

**C. Studiengänge mit Abschluss Master**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
<b>1. Fachhochschule Fulda</b>				
Interkulturelle Kommunikation	0			
Internationales Management	0			
Public Health	0			
<b>2. Universität Kassel</b>				
Deutsch als Fremdsprache	0	25		
Wirtschaftsrecht	0			
<b>3. Philipps-Universität Marburg</b>				
Physiotherapie	30			

**D. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
<b>1. Fachhochschule Frankfurt am Main</b>				
Wirtschaftsingenieurwesen	0	36	0	
<b>2. Universität Kassel</b>				
Sozialwesen	0			

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 557), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 7. Juni 2001 (GVBl. I S. 292),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2004

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

Corts

**Berichtigung**

**Betr.:** Verordnung über die Ämter für  
Bodenmanagement vom 16.12.2004  
(GVBl. 2004 I S. 558)

Das Datum der Verordnung muss statt  
„16. Dezember 2004“ richtig „28. Dezem-  
ber 2004“ lauten.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.